

Groß Strehlitz, den 22. September 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Polizeiverordnung betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Trieb-Werke und Maschinen S. 159. — Erben gesucht S. 160. — Deutsche Aufwertungsstelle in Posen S. 160.

Polizei-Verordnung betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftl. Trieb-Werke und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 Seite 187, Siegnitz für 1890 Seite 170, Oppeln für 1890 Seite 173 mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln usw.) und Maschinen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siede-, Häckselmaschinen, Schrot und Quetschmühlen usw.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter pp.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebäder und rotierenden Teile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidiert oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlussvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidwerkzeuge oder von den Einziehwalzen nicht behührt werden kann.

§ 4. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweiten von dem zuständigen Regierungspräsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel, an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufrieden.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Dreschmaschinen mit seitlicher Einfütterungsöffnung, welche von neben oder vor der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Tische oder mindestens 1 m Länge von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 cm breiten festen Wänden einfriedigen oder mit einer festumschlossenen Lade versehen sein, deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5. Das Schmierens einzelner Teile der landwirtschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch tierische Kraft bewegt werden (Göpel) sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerke und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwage oder durch Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung der Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke untersagt.

Das gleiche gilt von geisteskranken, epileptischen oder schwachsinigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirtschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Absatz 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroh- und Futterstoff-Schneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Oberpräsident.

Herzog von Trachenberg. Fürst von Hatzfeld.

L. III. 8644/26.

Nach einer Mitteilung des deutschen Generalkonsulats in San Franzisko ist am 14. 8. 1925 in New Mexico ein Deutscher Johann Rabut (Rabot) in einem Bergwerk tödlich verunglückt. Der Verstorbene hat ein Vermögen von

4 817,22 Dollar hinterlassen. Ueber seine Familienverhältnisse konnte Näheres nicht in Erfahrung gebracht werden. Der Verstorbene stammt angeblich aus Schlesien, wo seine Brüder und Schwestern wohnhaft sein sollen. Ferner ist noch bekannt geworden, daß er in Breslau Soldat gewesen und im Jahre 1882 von Antwerpen nach Amerika ausgewandert sein soll. Als Geburtsort des Erblassers ist München angegeben worden. Die bisherigen Ermittlungen haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Erblasser in München geboren ist.

Personen, die mit dem Verstorbenen verwandt sind und als Erben in Betracht kommen, werden ersucht, möglichst bald Namen und Anschrift dem Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln zu I a 8 Nr. 2573 mitzuteilen.

Oppeln, den 7. September 1926.

Der Regierungspräsident.

In Posen ist eine „Deutsche Aufwertungsstelle“ eingerichtet worden, deren Aufgabe es ist, deutschen Gläubigern bei Durchführung ihrer Aufwertungsansprüche in Polen Rat und Beistand zu gewähren.

Etwaige Anträge sind zu richten:

An das Deutsche Generalkonsulat, Aufwertungsstelle Posen.

Die Gesuche können beim Auswärtigen Amt, Berlin W 8, Wilhelmstraße 74/76, eingerichtet werden, welches für Weiterleitung nach Posen Sorge tragen wird.

Groß Strehlig, den 10. September 1926.

Der Landrat.

L I 8554.

J. B.: Wicher.



Kuchen und Torten in allerlei Sorten

Dieses Ullstein-Sonderheft bietet mit
stehen 50 praktisch erprobten Re-
zepten manch leckere Ueberraschung.

Für 75 Pf. erhältlich bei:

C. F. K. E. R., Buchhandlung.

Alteingeführte leistungsfähige Radio-Großhandlung
mit Generalvertretungen erster Werke sucht in
allen Bezirken Oberschlesiens solvente, gut ein-
geführte Herren oder Firmen, die bestens mit
dem Radiosach vertraut sind, als

Bezirksvertreter

bei hohen Provisionsfähen. Die Tätigkeit kann
auch nebenberuflich ausgeführt werden.

Gesl. Offerten u. G. A. 120 a. d. Geschäftsst. d. Stg.

Zu verkaufen:

- 1 Kartoffelgraber
m. Schleuderad u. Weichsel
- 1 Handdreschmaschine
- 1 Geschäftswagen
- 1 Handwagen
- 1 leichten Zwei-Schar-
Pflug

Näheres Lublinerstraße 25.

Lehrlinge

stellt ein

Bonk

Chamotte-, Stagedöfen-
Fabrik u. Ofenseherei.

1—2 Gymnasiasten finden gute Pension

bei Frau Kuboth, Groß Strehlig, Kratauerstr. 44.

Der auf Sonntag, den 26. September angesetzte
Jagdpartie termin der Gemeinde Dschieł wird
hierdurch aufgehoben.

Der Jagdvorsteher.

Sonderbeilage

zu Stück 36 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 15. September 1926.

Landwirtschaftskammer-Wahl.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. 9. 1926 — L I 8221 — weise ich nochmals darauf hin, daß die Wahlvorschläge gemäß § 13 der Wahlordnung spätestens am Sonntag, den 3. Oktober 1926 bei mir eingegangen sein müssen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände fordere ich auf, mit der Aufstellung der Wählerlisten sofort zu beginnen; die Aufstellung hat auf Grund der vorhandenen Unterlagen (Grundsteuermutterrolle, Einwohnermeldelisten pp.) zu erfolgen. Die nötigen Vordrucke zu den Wählerlisten können den Gemeinde- und Gutsvorständen durch die Post zugesandt werden. Fehlende Einlagebogen sind selbst herzustellen.

Bezüglich der Wahlberechtigung sagt § 6 des Gesetzes vom 16. 12. 1920 — Gesesamml. 1921 S. 41 ff — über die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 — Gesesamml. S. 126) folgendes:

§ 6.

1) Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts der Deutsche, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und seit mindestens einem Jahre entweder

a) als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt; als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinkommensquelle für den Lebensunterhalt bildet oder

b) als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen, die Landwirtschaft im Nebenberuf ausübt, wenn dies nicht überwiegend zur Befriedigung des eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht.

Den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern stehen die im landwirtschaftlichen Berufe mittätigen Ehegatten dieser Personen gleich.

2) Auch Personen unter zwanzig Jahren und juristischen Personen steht das Wahlrecht zu, wenn sie die Voraussetzungen des Ab. 1 erfüllen; sie üben ebenso wie Personen, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.

3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

4) Die Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht. Die Wahlbarkeit regelt § 7 a. a. D. der lautet:

§ 7.

Wählbar sind:

1. alle nach § 6 wahlberechtigten Personen, die das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen im Kammerbezirk wohnen;

2. ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die gemäß § 6 während eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren innerhalb des Kammerbezirkes wählbar gewesen sind.

Ein Abdruck der Ausführungsbestimmungen vom 6. 1. 1921 wird den von mir ernannten Wahlvorstehern wegen der in ihnen enthaltenden Ausführungen über die aktive Wahlberechtigung gleichfalls durch die Post übersandt werden. Die Gemeinde- und Gutsvorstände können die Ausführungsbestimmungen bei dem zuständigen Wahlvorsteher einsehen. Ich mache außerdem noch auf den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. 1. 1926 — Nr. I A II e 9246 — aufmerksam, der bezüglich des Gartenbaus folgende Bestimmungen gibt:

„In Fachkreisen bestehen Zweifel darüber, ob der Gartenbau (d. i. die Gärtnerei, soweit sie sich mit der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse auf eigenem oder gepachteten Grund und Boden befaßt) unter die Vorschriften des Gesetzes vom 16. 12. 1920 — Gesesamml. S. 41) — betr. die Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern fällt. Diese Frage ist zu bejahen.

Zwischen Gartenbau und Landwirtschaft im engeren Sinne (Feldfruchtbau mit oder ohne Viehzucht) besteht kein begrifflicher, sondern nur ein Unterschied in dem Grade der Bodennutzung. Der Gartenbau gehört als Bodenfruchtbau zum großen landwirtschaftlichen Gewerbe nicht nur als Nebenbetrieb der Landwirtschaft im engeren Sinne, sondern auch in den überwiegend oder ausschließlich der Erzeugung von Gartenfrüchten dienenden Betrieben ohne Rücksicht auf deren Größe.

Diese bisher unbestrittene Rechtsauffassung führte im Jahre 1913 zur Errichtung von Gärtnereiaussschüssen bei den Landwirtschaftskammern, die also bereits damals als die gesetzliche Berufsvertretung des Gartenbaues galten. Hieran hat die Novelle zum Gesetz nichts geändert. Während aber bis dahin die Sperrbestimmungen des alten Kammergesetzes (§§ 6 und 18) galten, wonach Wahlrecht und Beitragspflicht davon abhängig waren, daß eine selbständige Adernahme oder ein bestimmter Mindest-Grundsteuerreinertrag der bewirtschafteten Fläche vorlag, ist diese Grenze durch die Gesetzesnovelle beseitigt. Hierdurch wird zahlreichen, bisher von Wahlrecht und Beitragspflicht zu den Landwirtschaftskammern ausgeschlossenen kleinen Landwirten (Besitzern, Pächtern und Nutznießern) und vor allem dem weitaus größten Teile der Gartenbau treibenden Unternehmer die Beteiligung an der Landwirtschaftskammer ermöglicht“.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 24. 10. 1926 bis zum 31. 10. 1926 öffentlich auszulegen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Listen in der gleichen Frist bis spätestens zum 31. 10.

1926 bei der Ortsbehörde einzulegen sind. In der Bekanntmachung ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahlberechtigten, die infolge Betriebswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltag in einem anderen Stimmbezirk oder in einem anderen Wahlbezirk stimmberechtigt werden, eine entsprechende Umschreibung in den Wählerlisten zu beantragen haben. Einsprüche, die von der Ortsbehörde nicht ohne weiteres als begründet angesehen und abgelehnt werden, sind mir unverzüglich vorzulegen. Bis zum 25. 10. 1926 zeigen mir die Gemeinde- und Gutsvorstände die Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Personen an. Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Ortsvorstand die Wählerliste mit der Bescheinigung darüber, daß und in welcher Zeit die Liste öffentlich ausgelegt hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist, abzuschließen und die Liste dem Wahlvorsteher zu übersenden.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Ernennung der Wahlvorsteher und Wahlvorsteher-Stellvertreter werde ich demnächst veröffentlichen.

Je 1 Stück

- a) des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 unter Berücksichtigung der Änderung des Gesetzes vom 16. 12. 1920 (G. S. S. 41).
- b) der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 (G. S. S. 44) unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 12. 3. 1921 (G. S. S. 334), vom 15. 3. 1924 (G. S. S. 189), vom 25. 2. 1925 (G. S. S. 13), vom 21. 6. 1926 (G. S. S. 193).
- c) der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 16. 12. 1920 (G. S. S. 41) betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 (G. S. S. 126) und der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 (G. S. S. 44) wird den von mir ernannten Wahlvorstehern durch die Post übersandt werden.

Groß Strehlig, den 16. September 1926.

Der Landrat. Werber.

L. I. 8254.

Für die am Sonntag, den 14. 11. 1926 stattfindenden Neuwahlen für die neu zu errichtende Landwirtschaftskammer für die Provinz Oberschlesien habe ich gemäß § 2, Abs. 1 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 (G. S. S. 21. S. 44 ff) die Abgrenzung der Stimmbezirke wie folgt vorgenommen und zu Wahlvorstehern und deren Stellvertretern die in nachstehender Nachweisung aufgeführten Personen ernannt.

Die Wahl findet in den in der letzten Spalte der Nachweisung angegebenen Wahlräumen statt; die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und dauert bis 3 Uhr nachmittags; sie kann schon vorher geschlossen werden, wenn sämtliche in der Wählerliste aufgeführte Personen ihre Stimmen abgegeben haben.

Zf. Nr.	Name des Stimmbezirks	N a m e d e s		Wahllokal
		Wahlvorstehers	Stellvertreters	
1	Gr. Strehlig, Stadt und Schloßbezirk	Rämmereikassen-Inspektor Wustmann	Steuerkassenrendant Gomolka	Rathaus
2	Leschnitz, Stadt	Bürgermeister Dr. Höflich	Landwirt Paul Fiebag	Schule
3	Ujest, Stadt und Schloß Ujest	Bürgermeister Wiczorek	Bauerngutsbes. Theodor Klimmel	Hotel Stadt Berlin
4	Adamowitz, Gemeinde und Gut Neudorf, Gemeinde und Gut	Gemeinde-Vorst. Theodor Gawlit	Kunstgärtner Morczinet	Schule Adamowitz
5	Alt-Ujest, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer Bieniossek	Bauer Phil. Jarosch	Schule
6	St. Annaberg, Gemeinde	Gem.-Vorst. Edm. Lawnit	Lehrer Wienget	Schule
7	Balzarowitz, Gemeinde und Gut	Förster Piskol	Gem.-Vorsteher Gralka	Gasthaus
8	Blottnitz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Theodor Klimel	Amtsvorsteher Czaja	Schule
9	Boritsch, Gemeinde und Gut Kroschnitz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorsteher Woschet	Lehrer Hein	Schule Boritsch
10	Borowian, Gemeinde mit Kruppamühle	Bahnmeister Rowarsch	Lehrer Schewior	Schule Lignose
11	Carmerau, Gemeinde	Gemeinde-Vorsteher Bock	Hegemeister Jellen	Schule
12	Centawa, Gemeinde und Gut	Forstverw. Druch	Gemeinde-Vorsteher Kulit	Schule
13	Chorulla, Gemeinde und Gut	Wirtsch.-Insp. Olbrich	Gem.-Vorst. J. Wicher II	Schule
14	Colonnowska, Gemeinde	Gemeinde-Vorst. Neuberg	Forstkassenrendant Hellmund	kath. Schule
15	Dejchowitz, Gemeinde und Gut	Oberinsp. Kertzig	Gem.-Vorsteher Theindel	Schule
16	Dollna, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Paul Gafsch	Lehrer Wenzel	Schule
17	Gogolin, Gemeinde und Strebinow Gut	Amtsvorsteher Kotsch	Lehrer Hoppe	Schule

Nr.	Name des Stimmbezirks	Name des		Wahlort
		Wahlvorstehers	Stellvertreters	
8	Gonschiorowiz, Gem. u. Gut	Gem.-Vorst. Masseli	Lehrer Raschdorf	Gasthaus Guß
9	Goradze, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Sczaniel	Betriebs-Inspektor Früchel	Schule
10	Grodisko, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Wieschollet	Hauptlehrer Pietarek	Schule
11	Groß Pluschniz, Gem. u. Gut	Gem.-Vorst. Karlosch	Erzpriester Bittner	Gasthaus
12	Groß Stanisch, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Maniera	Hauptlehrer Kruppa	Neue Schule
13	Groß Stein, Gemeinde und Gut	Rentmeister Neugebauer	Hauptlehrer Lattka	Schule
14	Heine, Gemeinde	Gem.-Vorst. Thomann	L. Schöffe Franz Felix	Wohn. d. Gem.-Vorst.
15	Himmelwitz, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Guß	Amtsvorst.-Stellv. Gorezi	Bereinsaal
16	Jarischau, Gemeinde u. Gut und Rogowisch, Gemeinde u. Gut	Hauptlehrer Urbanczyn	Gem.-Vorst. Prusto	Schule Jarischau
17	Jeschona, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Leppich	Hauptlehrer Witt	Schule
18	Kadlub, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Mroß	Oberförster Orlik	Schule
19	Kadlubiez, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Kucharczyn	Bauer Val. Gattner	Schule
20	Kalinow, Gemeinde und Gut Kalinowiz, Gemeinde und Gut Klein Kalinow, Gut	Rittergutspächter Diterici	Gem.-Vorst. Woitalla aus Kalinowiz	Schule Kalinow
1	Kaltwasser, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Janotta	Hauptlehrer Luz	Schule
2	Karlubiz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Fuhrmann	Hauptlehrer Gierich	"
3	Keltzsch, Gemeinde und Gut	Amtsvorst. Sodnawiczyn	Gem.-Vorst. Ibrom	"
4	Klein Stanisch, Gem. u. Gut	Hauptlehrer Schoppa	Gem.-Vorst. Manczyn	"
5	Klein Stein, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Schymit	Hauptlehrer Kotoffa	"
6	Klutschau, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Muskalla	Bauer Matuschel	"
7	Krassowa, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Duczet	Gasthausbes. Kolodziejczyn	Gasthaus
8	Krempa, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Lipka	Landwirt Franz Piecha	Gasthaus Kluczniol
9	Freidorf, Gemeinde, Frei vogtei Leschniz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Smytalla	Gem.-Vorst. Muschiet aus Fr.-Bogt Leschniz	Schule
0	Lasitz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Guzik	Bauer Lorenz Gruschka	"
1	Liebenhain, Gemeinde	Lehrer Janil	Gem.-Vorst. Pollof	"
2	Mallnie, Gemeinde und Gut Oderwanz, Gemeinde	Hauptlehrer Abrahameczyn	Gem.-Vorst. Beer	Schule Mallnie
3	Mischline, Gemeinde	Gem.-Vorst. Dchmann	Gastwirt Mundil	Schule
4	Motkrolohna, Gemeinde und Gut, Bresina, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Nowarra	Lehrer Jelitto	"
5	Nieder Ellguth, Gem. und Gut	Gem.-Vorst. Krancziach	Gärtnerst.-Bes. Grabowski	Gasthaus Pander
6	Niesdrowiz, Gemeinde u. Gut und Goy et Lalof, Gut	Gem.-Vorst. Zymolka	Lehrer Siecora	Schule
7	Niewke, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Brzitwa	Gem.-Vorst. Krancziach	Schule Niesdrowiz
8	Oberwitz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Morawiez	Lehrer von Weber	Schule
9	Olschowa, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Tischbierel	Inspektor Muschiol	"
0	Otschiel, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Baron	Lehrer Grothe	"
1	Ottmütz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Kommander	Lehrer Settnit	Gasthaus
2	Ottmuth, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Radwan	Hauptlehrer Bekiersch	Schule
3	Petersgrätz, Gemeinde	Hauptlehrer Karliczet	Gem.-Vorst. Utital	"
4	Poremba, Gemeinde und Gut	Gasthausbesitzer Woitalla	Gem.-Vorst. Knopp	"

Zf. Nr.	Name des Stimmbezirks	N a m e d e s		Wahllokal
		Wahlvorstehers	Stellvertreters	
55	Posnowitz, Gemeinde und Gut	Bauergutsbes. Raczel	Gem.-Vorst. Swientel	Schule
56	Rosmierka, Gemeinde und Gut, Walbhäuser, Gemeinde	Krentmeister Gomolla	Gem.-Vorst. Rapiha	"
57	Rosmierz, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer Menzler	Gem.-Vorst. Floret	"
58	Rosniontau, Gemeinde und Gut	Lehrer Drowniot	Gem.-Vorst. Adamit	Gasthaus Rorth
59	Roswadze, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Pietret	Lehrer Cantow	Schule
60	Sakrau, Gemeinde und Gut, Dombrowka, Gemeinde	Rittergutsbes. R. Madelung	Gem.-Vorst. Sobawa	Schule Sakrau
61	Salesche, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Kunisch	Gem.-Vorst. Koppa	Schule
62	Sadowitz, Gemeinde und Gut	Kaufmann Vinzent Ziaja	Rektor Krautwurf	"
63	Scharnosin, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Lison	Lehrer Nowat	"
64	Schedlitz, Gemeinde und Gut, Sprentschütz, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer Runze	Gem.-Vorst. Woitalla	Schule Schedlitz
65	Schewkowitz, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer John	Gem.-Vorst. Filla	Schule
66	Schimischow, Gemeinde und Gut	Oberinspektor Matschke	Gem.-Vorst. Wiczoret	Schule, Dorf,
67	Schironowitz v. P., Gemeinde, Schironowitz v. R., Gemeinde, Greboschowitz, Gut	Gem.-Vorst. Rowallit aus Schironowitz v. P.	Hauptlehrer Kahler, Schironowitz v. R.	Schule Schironowitz
68	Stubendorf, Gemeinde und Gut, Grabow, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Kühn	Gem.-Vorst. Migura	Gasthaus Klimet, Stubendorf
69	Suchau, Gemeinde und Gut	Lehrer Rania	Gem.-Vorst. Steindor	Schule
70	Sucho-Daniez, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Schmolorz	Inspektor Rother	"
71	Sucholohra, Gemeinde und Gut	Bauergutsbes. Ruhnert	Gem.-Vorst. Zwior	"
72	Tschammer Ellguth, Gem. u. Gut	Gem.-Vorst. Mandelke	Lehrer Neumann	"
73	Warmuntowitz, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Swierzy	Lehrer Buchwald	"
74	Wierchlesch, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Bergmann	Gem.-Vorst. Muschiet	"
75	Wyssofa, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Heisig	Gem.-Vorst. Chlebosch	"
76	Zawadzki, Gemeinde, Kolonie Böhme und Kolonie Schwierkle	Gem.-Vorst. Hedwig	Förster Gebiga	Gasthaus Wollny
77	Zyrowa, Gemeinde und Gut Dleschtsa, Gemeinde und Gut	Oberinspektor Stempel	Gem.-Vorst. Grabisch	Schule Zyrowa
78	Ober Ellguth, Gemeinde	Gem.-Vorst. Urbanczyt	Bauer Rampa	Gasthaus

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, gemäß § 2 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakataanschlags. Die Bekanntmachung soll spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag, also am 9. November 1926 erfolgen.

Groß Strehlig, den 17. September 1926.

Der Landrat.
Werber.

L I 8745.